

Gesetz

über die militärische Demobilmachung

Bekanntmachung.

Gesetz über die vollkommene Auflösung sämtlicher im braunschweigischen Lande garnisonierenden Truppenverbände und Behörden, ausschließlich der Bezirkskommandos, Lazarette, des Proviantamtes und der Garnisonverwaltung vom 28. Dezember 1918.

Um das alte preussische Militärsystem mit Beschleunigung abbauen zu können, wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1.

Sämtliche Offiziere des kaiserlichen Heeres und der Infanterie sind sofort zu entlassen. In Frage kommende Offiziere, soweit diese den derzeitigen im braunschweigischen Lande untergeordneten Truppenverbänden angehören, haben ihre Entlassung bis 31. Dezember 1918 und solche, die nach diesem Zeitpunkt eintreffen, innerhalb 8 Tagen vom Tage des Eintreffens ab gerechnet bei der zuständigen Garnisonleitung (für Braunschweig Besondere Kaserne, Zimmer 57) zu erwirken.

Die aktiven Offiziere und Veterinäroffiziere sind ihren zuständigen Generalkommandos zwecks Veranlassung oder anderweitiger Verwendung zur Verfügung zu stellen. Sie haben ihren Dienst mit dem 31. Dezember 1918 und nach diesem Zeitpunkt eintreffende innerhalb dreier Tage vom Tage des Eintreffens ab gerechnet niederzulegen.

§ 2.

Mit Ausnahme der Kapitulanten sowie der in Gefangenensachdienst und im Lazarettendienst beschäftigten Unteroffiziere und Mannschaften sind alle übrigen Unteroffiziere und Mannschaften der älteren Jahrgangsstufen bis einschließlich 1895 bis zum 8. Januar 1919, diejenigen der Jahrgangsstufen 1896–1897 bis zum 12. Januar 1919, und die Jahrgänge 1898 und 99 bis zum 16. Januar 1919 ordnungsgemäß zu entlassen. Bei juregen in die Heimat Veranlaßten ist die Entlassung während der Truppenteile schriftlich durch die zuständigen Bezirkskommandos oder Ortsbehörden zu erteilen.

Alle Militärpersonen, die einen Versorgungsanspruch haben, sind an ihre zuständigen Bezirkskommandos zu verweisen. Dem Bezirkskommando sind etwa vorhandene Krankenpapiere schnellstens zu überreichen.

§ 3.

Alle juregen der Veröffentlichung dieses Gesetzes im Lande Braunschweig befindlichen Militärpersonen, die braunschweigische Staatsangehörige sind oder ihren Wohnsitz im Lande Braunschweig haben, fallen unter dieses Gesetz. Diese sind durch ihre zuständigen Bezirkskommandos (1) und (2) Braunschweig) vorläufig behelfsmäßig und durch dieselben in Verbindung mit den zuständigen Truppenverbänden ordnungsgemäß zu entlassen.

Alle braunschweigischen Staatsangehörigen sind auf Grund dieses Gesetzes auf ihren Wunsch aus allen außerbraunschweigischen Dienstformationen zu entlassen.

§ 4.

Die Kapitulanten, die nicht mit ihrer garnisonierenden Truppenteile eine Kapitulation vollzogen haben, sind schnellstens ihren Stammtroopenteilen bzw. den zuständigen Ersatztruppenteilen zu überweisen.

Kapitulanten der Regimenter 3. 9. 92, Inf. 17, 1. Feldart.-Regt. 46, die im Besitze ihres Zivilversorgungsscheines sind, haben von ihrem 1-jährigen Urlaubsanspruch zum Ende einer Zivilstelle Gebrauch zu machen, und sich eingelegt nach einer Zivilstellung umzusetzen; sofern nach Ablauf ihres Urlaubs weitere Versorgung bis zur Anstellung in dem Zivildienst notwendig sein sollte, wird die Landesregierung für die Überanweisung unter Ausspaltung der bezüglichen Regelung ihrer Verhältnisse von Weisungen entsprechende Verwendungsmöglichkeit schaffen. Die jüngeren Kapitulanten, die nicht freiwillig in den Zivildienst eintreten wollen, können sich zur Aufnahme in die Volkswirtschaft schriftlich beim Volksamtsrat für den Bereich legen werden oder sie werden einer W-Abteilung (siehe § 6) bis zur Klärung ihrer Ansprüche von Weisungen zum Dienst überwiesen.

§ 5.

Soweit die zuständigen Intendanturen die erforderlichen Entlassungsbefehle nicht erteilen sollten, sind diese Befehle mittels Forderungsschadens beim Volksamtsrat für den Bereich zu beantragen. Die Landesregierung wird mit dem Reiche die Beschaffungswerte bezahlten Geldes später verrechnen.

Die zwecks Durchführung der Auflösung erforderlichen technischen Leiter und Schreibkräfte sind in erster Linie aus der Zahl der Kapitulanten zu entnehmen. Im Falle sind eingeberietete Kräfte bis zur vollkommene Durchführung der Auflösung zurückzubehalten.

§ 6.

Um eine ordnungsmäßige Ablosung und baldige Entlassung der zur Gefangenenernennung verwendeten Landmilitäre zu ermöglichen und im Interesse der Arbeitslosenfrage wird in Braunschweig eine Arbeitslosenabteilung mit Sitz in der Infanteriekaserne am Ballerfelderteer

und in Wolfenbüttel eine Wirtschaftsformagie gebildet. Die Geschäfte der Garnisonleitung gehen nach Durchführung der Auflösung auf die W-Abteilung über. Die Garnisonverwaltung hat vom Tage der Auflösung ab in Verbindung mit der W-Abteilung zu arbeiten.

Der W-Abteilung bzw. Kompanie sind zu überweisen:

1. Alle Kapitulanten gemäß § 4 Abs. 2; die Kapitulanten mit Zivilversorgungsschein treten von hier aus ihren Urlaub zum Ende einer Zivilstelle an.
2. Soweit ein Restbestand vorliegt, solche nach diesem Gesetz zur Entlassung kommende Unteroffiziere und Mannschaften, welche keine Beschäftigung im Zivilberuf finden können.
3. Die im Lazarettendienst beschäftigten Unteroffiziere und Mannschaften, und zwar solche der Kaserne in der Stadt Braunschweig, Wolfenbüttel, Göttingen, Verden und Osterode, der W-Abteilung Braunschweig und die Unteroffiziere und Mannschaften der Kaserne in Wolfenbüttel, Göttingen, Helmstedt und Schöningen der W-Kompanie Wolfenbüttel.
4. Entsprechende Anzahl Pferde und Wagen zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftsbetriebes.

Die Geschäftsleitung der W-Abteilung, bzw. Kompanie ist von den örtlichen A. u. S. Räten zu beauftragen. Ihnen vorzulegen sind ein Rechnungsführer. Sonstige zur Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes erforderlichen Kräfte sind den jeweiligen Behörden zu entnehmen.

§ 7.

W-Abteilung und Kompanie sind Formationen im Sinne der freien Volkswirtschaft (Gesetz der Volksbeauftragten vom 14. Dezember 1918 über Bildung einer freiwilligen Volkswirtschaft) und finden auf sie die von den Volksbeauftragten erlassenen Bestimmungen in Bezug auf Beschäftigung und Vergütung Anwendung.

In der Betriebsleitung und Ausführung des Dienstbetriebes finden Mangunterschiede keine Berücksichtigung. Unterführer sind zu wählen.

§ 8.

So schnell als möglich sind die im Gefangenensachdienst beschäftigten Unteroffiziere und Mannschaften – und soweit geeigneter Ersatz vorhanden ist auch die im Sanitätsdienst zurückbehaltenen Personen – durch Angehörige der W-Abteilung bzw. Kompanie abzulösen und erteilt zu entlassen. Freiwillige Vertrieben im Gefangenensachdienst kann, soweit durch die Entlassung Arbeitslosigkeit und dadurch ein Mangel eintreten sollte, gesteuert werden.

Sollten die zur Gefangenensach-Verwaltung erforderlichen Mannschaften aus den Behörden der W-Abteilung und Kompanie nicht gedeckt werden können, hat die W-Abteilung Freiwillige einzustellen.

§ 9.

Lazarettkränke Militärpersonen, welche Angehörige der durch dieses Gesetz aufzulösenden Formationen sind, sind während der Kazerne nach Wunsch ihrer Behandlung mit den zu schließigen Krankenverbänden der W-Abteilung bzw. Kompanie zu überweisen. Diese überweisen solche, die auf Grund von Dienstbeschädigung Rentenansprüche erheben, mit sämtlichen Unterlagen an das zuständige Bezirkskommando und bringen alle übrigen schnellstens erbnungs-gemäß zur Entlassung.

§ 10.

Die aufzulösenden Truppenverbände haben ihre sämtlichen Geschäftsakten, sowie Tagebücher, Stammbücher, Aktenaufbewahrer, Strafblätter an die W-Abteilung bzw. Kompanie abzugeben. Letztere haben für sichere Unterbringung zu sorgen und gegebenenfalls an sie betreuende geschäftliche Anfragen zu erteilen.

§ 11.

Über alle Pferde, wie Gerät, Waffen und Ausrüstung, sowie bezüglich Übernahme und Verwendung der vorhandenen Ausrüstungsmittel trifft der Volksamtsrat für den Bereich nach Vereinbarung mit den zuständigen Instanzen Verfügung.

§ 12.

Die von der republikanischen Landesregierung bisher erlassenen Demobilisierungsbestimmungen finden fängemäßige Anwendung, soweit durch dieses Gesetz nicht entgegenstehende Anordnungen erlassen sind.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

